

Kopie

europaean
energy award

Dienstleistungsvertrag eea-Berater

zwischen der

Gemeinde Königsfeld
Rathausstraße 2
78126 Königsfeld

vertreten durch
Herrn
Bürgermeister
Fritz Link

- im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt -

und der

Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH
Niederlassung Energieagentur
Schwarzwald-Baar-Kreis
Humboldtstraße 11
78166 Donaueschingen

vertreten durch
Herrn Tobias Bacher

- im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Ziel des europäischen Qualitätsmanagement- und Auditierungsverfahrens European Energy Award® (eea) ist es, durch den effizienten Umgang mit Energie und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien zu einer nachhaltigen kommunalen Energiepolitik und somit zu einer zukunftsverträglichen und energieschonenden Entwicklung unserer Gesellschaft beizutragen.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Unterstützung des AG bei der Durchführung dieses eea-Zertifizierungsverfahrens durch Moderations- und Beratungsleistungen mit dem Ziel, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der kommunalen Energiepolitik zu etablieren und die Auszeichnung European Energy Award® zu erlangen.

(3) Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Umweltministerium, besitzt die Rechte an der Nutzung der Wort-Bild-Marke und der für die Zertifizierung zur Verfügung gestellten Instrumente. Diese Rechte dürfen nur im Zusammenhang mit dem European Energy Award® Programm des Landes Baden-Württemberg genutzt werden.

(4) Die Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH, Bundesgeschäftsstelle des European Energy Award® und Unterlizenzgeber in Deutschland, hat mit dem Land Baden-Württemberg eine entsprechende Vereinbarung für die Durchführung des eea-Programms in Baden-Württemberg getroffen.

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistungen

- (1) Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den Richtlinien der Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH und ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen eng mit den Verantwortlichen des AG zu koordinieren.
- (3) Die Leistungen des AN werden gemäß den Anforderungen des eea-Programmes (Maßnahmenkatalog, Handlungsanleitung, etc.) erbracht.

Folgende Leistungen sind durch den AN bis zur Re-Zertifizierung zu erbringen:

- Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs (Tool), einschl. Bewertung
 - Erstellung des energiepolitischen Arbeitsprogramms zusammen mit dem Energieteam
 - Erstellung des eea-Berichts zum internen und externen Re-Audit mit den wesentlichen Ergebnissen und Handlungsempfehlungen
 - Vorbereitung und Begleitung der Re-Zertifizierung
 - Präsentation von Ergebnissen in den politischen Gremien
- (4) Sollten Leistungen abgerufen werden welche über die oben aufgeführten Bereiche hinausgehen, sind diese separat zu vergüten.

§ 3**Honorare, Nebenkosten, Rechnungsstellung**

(1) Der AN erhält vom AG zur Abgeltung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend dem unten genannten Zahlungsplan einen Betrag in Höhe von

16.000,00 Euro

(in Worten: sechzehntausend Euro)

zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

(2) In der Vergütung sind alle Nebenkosten einschließlich Reisekosten, sonstige Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und andere Beiträge und Abgaben enthalten. Sämtliche Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf Grund dieses Vertrages sind von dem AN abzuführen.

(3) Die Vergütung erfolgt durch Rechnungslegung an den AG je nach Projektfortschritt. Hierbei wird nach den Erfahrungen der Erstzertifizierung folgender Zahlungsplan zu Grunde gelegt:

1. Abschlagszahlung 01.09.2016	3.500,00 Euro zzgl. MwSt.
2. Abschlagszahlung 01.09.2017	4.000,00 Euro zzgl. MwSt.
3. Abschlagszahlung 01.09.2018	4.000,00 Euro zzgl. MwSt.
4. Endrechnung 01.09.2019	4.500,00 Euro zzgl. MwSt.

Sollte die Re-Zertifizierung vorgezogen werden (z.B. Gold-Audit) sind die Summen der Positionen nach dem Audit fällig.

(4) Der AN erhält vom AG zur Abgeltung der Leistungen welche ggf. über § 2 Abs. 1 - 3 hinausgehen und von der Kommune abgerufen werden, eine Stundenvergütung von 65 € / h zzgl. MwSt. Die Rechnungsstellung erfolgt bedarfsorientiert.

§ 4**Datenschutz und Vertraulichkeit**

(1) Der AN sichert zu, dass er die ihm im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Daten und Informationen, über die Vertragsausführung und die dabei gewonnenen Ergebnisse nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verarbeitet und unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen bewahrt.

§ 5 Unteraufträge

(1) Der AN darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages nicht Dritter bedienen. Es muss sichergestellt sein, dass die o. g. Leistungen durch eine/n akkreditierte/n eea-Berater/in des Verfahrens erbracht werden.

§ 6 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

(1) Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen jederzeit unverzüglich und ohne Vergütung Auskunft zu erteilen.

§ 7 Vertragsänderung und -ergänzungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

§ 8 Laufzeit

(1) Gemäß dem Zeitplan des AG ist eine Laufzeit von 2016 bis zum Abschluss der Re-Zertifizierung spätestens 2019 vorgesehen.

(2) Erkennt der AN, dass er/sie die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Kündigung

(1) Beide Seiten können den Vertrag jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, gegenüber dem jeweiligen Partner dieses Dienstleistungsvertrages fristlos kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wichtige Gründe sind u. a.:

- erheblicher Dissens über den Inhalt, den Umfang, die Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
- erheblicher Leistungsverzug,
- Entfallen der Voraussetzungen oder der Rahmenbedingungen für die unter § 2 festgelegten Leistungen

(2) Im Falle der Kündigung erhält der AN die Vergütung über die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Dem AN bereits gezahlte, aber nicht zustehende Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem AG zu erstatten.

§ 10 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist Tuttlingen.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 12 Ausfertigung

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt.

(2) Jede Vertragspartei erhält ein Originalexemplar.

Gemeindeverwaltung Königsfeld

Vertreten durch Herrn Bürgermeister
Fritz Link

**Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH,
Niederlassung Energieagentur
Schwarzwald-Baar-Kreis**

Vertreten durch Niederlassungsleiter
Tobias Bacher

Königsfeld, den

06.07.2016

Ort, Datum

Königsfeld, *06.07.2016*

Ort, Datum

Unterschrift



Unterschrift



ENERGIE AGENTUR

Schwarzwald-Baar-Kreis

Niederlassung der Energieagentur
Landkreis Tuttlingen gGmbH

Humboldtstraße 11 :: 78166 Donaueschingen

Tel 0771.8965964 :: Fax 0771.8965965

www.ea-vs.de :: info@ea-vs.de